



Anschlussreglement vom 01.02.2024

Gestützt auf Art. 2 und Art. 6 Abs. 3 der Verbandsordnung für den Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachersee-Aegerisee (GVRZ) vom 25.11.2005 01.01.2003 (Stand am 02.12.2021) erlässt der Vorstand betreffend die Anschlüsse von gemeindlichen und privaten Kanalisationen an die Verbandsanlagen des GVRZ folgendes

1. Allgemein

Die Pflichten der Kantone bezüglich der Behandlung des verschmutzten Abwassers sind in den verschiedenen Artikeln des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24.01.1991 und der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28.10.1998 geregelt.

Die Aufgaben der Mitglieder des GVRZ bezüglich Annahme und Ableitung des Abwassers sind in den kantonalen Gesetzen und Verordnungen der Kantone geregelt. Die Aufgaben der zugerischen Gemeinden sind im Gesetz über die Gewässer (GewG) des Kantons Zug vom 25. November 1999 (Stand 1. Januar 2019) in Abschnitt 5.2. "Ableitung des Abwassers" festgehalten. Für die Gemeinde Arth und den Bezirk Küssnacht gilt das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz des Kantons Schwyz vom 19.04.2000, für die Luzerner Gemeinden Greppen und Meierskappel gilt das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer des Kantons Luzern vom 27.01.1997 und die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 23.09.1997 und für die Zürcher Gemeinden Hausen a.A., Kappel a.A., Knonau und Mettmenstetten gilt das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz des Kantons Zürich vom 8. Dezember 1974.

Die Behandlung des Abwassers für die Mitglieder des GVRZ ist im zugerischen Gesetz über die Gewässer in Abschnitt 5.3. "Behandlung des Abwassers" in § 62 geregelt. In § 62 Abs. 3 ist festgehalten, dass der GVRZ den angeschlossenen Gemeinden die Anschlussstelle, die Leitungsführung, deren Dimension sowie die maximale Abflussmenge vorschreiben kann.

In Ergänzung zu § 62 Abs. 3 sind insbesondere folgende Punkte speziell zu beachten:

- An die Verbandsanlagen können grundsätzlich nur öffentliche Leitungen gemäss der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) der Gemeinden bzw. des Bezirkes Küssnacht angeschlossen werden.

Ausnahmsweise kann die Geschäftsleitung unter sichernden Auflagen den Anschluss isolierter Liegenschaften an die Verbandsanlagen des GVRZ bewilligen, sofern die entsprechende Kanalisationsleitung im Anschlussbereich von der betreffenden Gemeinde resp. dem Bezirk Küssnacht zu Eigentum übernommen wird.

- Brunnen-, Grund-, Drainage-, Sicker- und Kühlwasser ist von den Zuleitungen zu den Verbandsanlagen fernzuhalten. Die Geschäftsleitung kann Ausnahmen gestatten, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen.
- Die Kanalisationsreglemente der Gemeinden und des Bezirkes Küssnacht dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Vorschriften des Verbandes widersprechen.
- Die Gemeinden und der Bezirk Küssnacht müssen Anschlüsse an die Verbandsanlagen vor ihrer Erstellung dem GVRZ melden. Dazu ist ein entsprechendes Anschlussgesuch einzureichen. Weiter müssen die Gemeinden und der Bezirk Küssnacht dem GVRZ wesentliche Änderungen am eigenen Abwassersystem sowie Änderungen in der Zusammensetzung der Abwässer melden.
- Die anzuschliessenden gemeindlichen Kanalisationsleitungen sind mindestens im Massstab 1:1000, die Einzelheiten (Schächte, Hausanschlüsse usw.) in Ausführungsplänen im Massstab 1:200 festzuhalten. Jede Änderung ist in den Ausführungsplänen nachzutragen.

- Angeschlossene Gemeinden, der Bezirk Küssnacht wie auch Private, die beim Bau oder der Wartung der eigenen Kanalisationsnetze ihre Sorgfaltspflicht nicht oder nur ungenügend erfüllen, haften gegenüber dem GVRZ für daraus entstehenden Schaden.
- Bei akuter Betriebsgefährdung kann der GVRZ sofort die notwendigen Massnahmen ergreifen. Für die Kosten hat der säumige Verursacher aufzukommen.

2. Anschlussgesuche

- Den unter Ziffer 1 verlangten Anschlussgesuche sind von der Gemeinde oder den beauftragten Ingenieuren folgende Unterlagen in dreifacher Ausführung beizulegen:
 - Situationsplan (Grundbuchplan) des zu entwässernden Grundstückes oder Gebietes, aus dem die Lage der Verbandsanlagen sowie der Anschlussleitung ersichtlich ist.
 - Längensprofil (in der Regel 1:100/10) mit entsprechenden Höhenkoten.
 - Hydraulische Berechnung für Sammelkanäle (Gebietsaufteilung, Entwässerungssystem, Entlastungen).
 - Hydraulischer Nachweis für isolierte Liegenschaftsanschlüsse.
- Die Anschlüsse sind gemäss SIA- bzw. VSA-Richtlinien und den Normen des Tiefbau- und Entsorgungsdepartementes der Stadt Zürich zu erstellen. Krümmerschächte und Vereinigungsbauwerke mit schiessendem Abfluss sind nach den Normen der Stadt Winterthur (Norm-Blätter 73.71 und 73.72) zu erstellen.
- Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

3. Vorschriften über die Beschaffenheit der Abwässer

- Die Abwässer haben in ihrer Beschaffenheit den Bundesvorschriften zu entsprechen. Besondere Anordnungen des GVRZ bleiben vorbehalten.
- Werden von den kantonalen Amtsstellen oder den Gemeinden für industrielle Anlagen besondere Auflagen für die Abwasserbehandlung gemacht, müssen diese dem GVRZ mitgeteilt werden.

4. Abnahmen

- Die Gemeinden resp. der Bezirk Küssnacht oder die beauftragten Ingenieure haben den GVRZ zu den Abnahmen der Anschlüsse einzuladen.
- Der Anschluss ist nach Fertigstellung vor dem Eindecken (offene Baugrube) und vor der Inbetriebnahme durch den GVRZ zu kontrollieren und abzunehmen. Das Aufgebot zur Abnahme hat an den GVRZ zu erfolgen. Wird dies nicht eingehalten, wird nach vorangegangener Mahnung auf Kosten der Bauherrschaft eine Kanal-TV-Inspektion durchgeführt.
- Das Abnahmeprotokoll wird vom GVRZ erstellt und an die Gemeinden resp. den Bezirk Küssnacht zur Unterschrift weitergeleitet.

5. Unterhalt

- Sämtliche Abwasseranlagen ausserhalb der Verbandsanlagen sind durch die Eigentümer zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

- Grössere Reinigungen und Unterhaltsarbeiten im gemeindlichen Kanalnetz sind der Geschäftsleitung vorgängig zu melden.

6. Bereits erstellte Anschlüsse

- Bestehende Anschlüsse, welche ohne Bewilligungsverfahren erstellt wurden, sind der Geschäftsleitung zu melden; wobei für bereits erstellte Anschlüsse und Bauten das ordentliche Genehmigungsverfahren sowie Kanal-TV-Aufnahmen auf Kosten der Bauherrschaft nachzuholen sind.
- Bereits erstellte Anschlüsse sind von der Geschäftsleitung abzunehmen und zu genehmigen. Der Ausführungsplan ist bei der Abnahme dem GVRZ abzugeben.
- Nicht fachgerecht erstellte Anschlüsse sind vor der definitiven Abnahme innert einer von der Geschäftsleitung des GVRZ angesetzten, angemessenen Frist anzupassen.

7. Vollzug

- Anschlussgesuche sind an die Geschäftsleitung des GVRZ zu richten.
- Die Anschlussbewilligungen werden von der Geschäftsleitung gebührenfrei erteilt.
- Einsprachen sind schriftlich an den Vorstand des GVRZ zu richten.
- Der Vorstand entscheidet über die Einsprachen endgültig.

Das vorliegende Anschlussreglement tritt per 01.02.2024 in Kraft.

Präsident: René Hunziker
Geschäftsführer: Fabrice Bachmann